



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University
------------	--

Studiengang 01	<i>Sportwissenschaft</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 CP	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2019/2020	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	42	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	16	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		
* Bezugszeitraum:	WS 2019/2020 – WS 2022/2023	

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1
-------------------------------	---

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	Tanja Allinger
Akkreditierungsbericht vom	16.05.2024

Studiengang 02	<i>Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science, M. Sc.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Fünf Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 CP	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2020/201	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	13	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	9	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2020/2021 – WS 2022/2023	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01.....	5
Studiengang 02.....	6
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i>	7
Studiengang 01: B.Sc. Sportwissenschaft.....	7
Studiengang 02: Masterstudiengang „Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung“	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	9
Studiengang 01.....	9
Studiengang 02.....	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	11
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	11
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	11
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	13
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	13
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	14
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	15
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	15
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	18
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	18
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	28
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	29
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	30
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	32
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	33
Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	36
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	37
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	37
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	38

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	40
3 Begutachtungsverfahren.....	42
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	42
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	42
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	42
4 Datenblatt	43
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	43
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	46
5 Glossar.....	47

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil der Studiengänge

Die MSH Medical School Hamburg ist eine seit dem 10.11.2009 staatlich anerkannte, private Hochschule für Gesundheit und Medizin mit Sitz in der HafenCity in Hamburg. Die beiden Studiengänge werden an der Fakultät Gesundheitswissenschaften der MSH Medical School Hamburg - University of Applied Sciences and Medical University (im Folgenden kurz: MSH) angeboten. Die Fakultät Gesundheitswissenschaften besteht aus dem Department Pädagogik, Pflege und Gesundheit, dem Department Medizinmanagement sowie dem Department Performance, Neuroscience, Therapy and Health und hat den Status einer Fachhochschule.

Studiengang 01: Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“

Der von der MSH, Fakultät für Gesundheitswissenschaften, angebotene Studiengang „Sportwissenschaft“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.650 Stunden Präsenzstudium, 800 Stunden Praktikum und 2.950 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 26 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen sind neben der Berechtigung zum Studium in Bachelorstudiengängen gemäß § 37 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) der Nachweis der sportlichen Eignung sowie der Nachweis der Schwimmfähigkeit. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Im Mittelpunkt des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft steht die Querschnittswissenschaft des Sports auf Basis ihrer spezialisierten Einzeldisziplinen, u.a. Trainings- und Bewegungswissenschaft, Biomechanik, Sportmedizin, Sportpsychologie, Sportpädagogik. Die Sportwissenschaft ist demnach eine interdisziplinäre Wissenschaft, die Probleme und Erscheinungsformen im Bereich von Bewegung, körperlicher Aktivität und Sport zum Gegenstand hat. Übergeordnetes Ziel einer Wissenschaft vom Sport ist es, den Sport und das Sporttreiben der Menschen zu beschreiben, zu verstehen und zu erklären. Vor diesem Hintergrund ist es insbesondere wichtig, physiologische Grundlagen des menschlichen Organismus auf verschiedenen Systemebenen zu betrachten und den Menschen in seiner konkreten Verbindung zur Umwelt in einem psycho-physisch und sozial ausgerichteten ganzheitlichen Ansatz zu analysieren. In den einzelnen Modulen werden die Facetten verschiedener Anwendungsfelder des Sports thematisiert (z.B. Gesundheitssport, Fitnesport, Breitensport, Leistungssport) und übergreifende Prinzipien dargestellt. Unter Berücksichtigung der Komplexität im Kontext der Steuerung von Belastung und Beanspruchung in Abhängig-

keit von Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit werden Lösungswege in Theorie und Praxis wissenschaftlich abgesichert und auf die Anwendungsbereiche übertragen. Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 02: Masterstudiengang „Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung“

Der von der MSH, Fakultät Gesundheitswissenschaften, angebotene Studiengang „Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Teilzeitstudium (in Form von Blockwochen) mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern konzipiert ist.

Der anwendungsorientiert ausgerichtete Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 570 Stunden Präsenzstudium, 120 Stunden Praktikum und 2.910 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in 17 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Zulassungsvoraussetzung ist neben der Berechtigung zum Studium in Masterstudiengängen gemäß § 39 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) ein mit Erfolg abgeschlossenes einschlägiges Bachelorstudium im sportwissenschaftlichen Bereich bzw. in einem sachverwandten Gebiet. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Inhaltliche Studienschwerpunkte des Bachelorstudiums müssen in der Regel im Umfang von 70 ECTS-Punkten sportwissenschaftlich ausgerichtet sein. Der Masterstudiengang befasst sich mit den verhaltens- und naturwissenschaftlichen Aspekten im Kontext der Sportwissenschaft, insbesondere der Trainings- und Bewegungswissenschaft, Biomechanik, Sportmedizin und Sportpsychologie. Das übergeordnete Ziel des Studiengangs besteht darin, den Studierenden umfassende Kompetenzen in der Diagnostik der sportartspezifischen Leistungsfähigkeit sowie in der Planung und Steuerung des Trainingsprozesses, speziell im Leistungssport, zu vermitteln. Neben wissenschaftlicher und praktischer Qualifikation werden auch weitere Schlüsselqualifikationen integriert, die entweder in den Modulen des Studiengangs oder in betreuten Praktika im Organisationssystem des Leistungssports erworben werden können. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01

Der Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ wird als Vollzeitstudium in Präsenz an der MSH angeboten. Nach Ansicht der Gutachter:innen handelt es sich um einen gut konzeptionierten Studiengang. Die Rahmenbedingungen für die Durchführung des Studiengangs sind positiv zu bewerten. Hervorzuheben sind die gut ausgestatteten Labore im Bereich der Sportwissenschaften. Die Studierbarkeit ist in den Augen der Gutachter:innen gegeben und eine Bandbreite an Prüfungsformen kommt in dem Studiengang zum Einsatz. Das in dem Studiengang implementierte Praktikum stellt den Praxisbezug des Studiengangs sicher. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule über qualifiziertes und sehr engagiertes Lehrpersonal verfügt. Überdies stehen ausreichend Möglichkeiten zur Weiterbildung der Lehrenden zur Verfügung.

Nach Auffassung der Gutachter:innen zeichnet sich die Hochschule durch eine hohe Serviceorientierung und eine gute Betreuung der Studierenden aus. Niederschwellige Kommunikationsmöglichkeiten sind gegeben. Die Studierenden äußern sich in den Gesprächen vor Ort sehr zufrieden über ihr Studium sowie die Betreuung und Unterstützung durch die Lehrenden. Eine enge Anbindung an die Hochschule ist gewährleistet. Die Gutachter:innen sind überzeugt, dass die Hochschule individuelle Lösungen für die Studierenden findet und ihr Feedback ernst nimmt.

Studiengang 02

Der Masterstudiengang „Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung“ wird als Teilzeitstudium mit Blockwochen in Präsenz an der MSH angeboten. Nach Ansicht der Gutachter:innen handelt es sich um einen gut konzeptionierten Studiengang. Die Rahmenbedingungen für die Durchführung des Studiengangs sind positiv zu bewerten. Hervorzuheben sind die gut ausgestatteten Labore im Bereich der Sportwissenschaften. Die Studierbarkeit ist in den Augen der Gutachter:innen gegeben und eine Bandbreite an Prüfungsformen kommt in dem Studiengang zum Einsatz. Das in dem Studiengang implementierte Praktikum stellt den Praxisbezug des Studiengangs sicher. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule über qualifiziertes und sehr engagiertes Lehrpersonal verfügt. Überdies stehen ausreichend Möglichkeiten zur Weiterbildung der Lehrenden zur Verfügung.

Nach Auffassung der Gutachter:innen zeichnet sich die Hochschule durch eine hohe Serviceorientierung und eine gute Betreuung der Studierenden aus. Niederschwellige Kommunikationsmöglichkeiten sind gegeben. Die Studierenden äußern sich in den Gesprächen vor

Ort sehr zufrieden über ihr Studium sowie die Betreuung und Unterstützung durch die Lehrenden. Eine enge Anbindung an die Hochschule ist gewährleistet. Die Gutachter:innen sind überzeugt, dass die Hochschule individuelle Lösungen für die Studierenden findet und ihr Feedback ernst nimmt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“** ist gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

Der **konsekutive Masterstudiengang „Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung“** ist gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung als Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im **Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“** ist im Modul 26 „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ (15 CP) die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus den Sportwissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Dabei entfallen zwölf CP auf die Bachelorarbeit und drei CP auf das Kolloquium.

Der **konsekutive Masterstudiengang „Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung“** ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. In das Studium ist ein „Praktikum im Leistungssport“ im Umfang von 10 CP integriert.

Im Modul 17 „Masterarbeit mit Kolloquium“ (20 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem den Sportwissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Dabei entfallen 17 CP auf die Bachelorarbeit und drei CP auf das Kolloquium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“** sind gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung und § 2 der Zulassungsordnung:

- Berechtigung zum Bachelorstudium gemäß § 37 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) oder
- studiengangsbezogene Berechtigung zum Studium gemäß § 38 HmbHG.
- bei Studienbewerbern mit ausländischer Studienberechtigung muss die Gleichwertigkeit gemäß § 3 ZAO durch die dafür zuständige staatliche Behörde festgestellt werden.

Hinzu kommt der Nachweis eines eindeutigen sportlichen Bezuges durch eine der folgenden Kriterien:

- a) Nachweis über einen erfolgreich abgelegten Sparteignungstest (staatlich oder an der MSH) **oder**
- b) Nachweis über den Abschluss des Schulfaches Sport in einem Leistungskurs in der Oberstufe
oder
- c) Nachweis über eine aktuelle oder vergangene Kaderangehörigkeit im Leistungssport.

Nachweis der Schwimmfähigkeit durch **eines** der folgenden Abzeichen:

- a) Deutsches Jugendschwimmabzeichen (Deutscher Jugendschwimmpass; Alter unter 18 Jahren) in Silber oder höher
- b) Deutsches Schwimmbadabzeichen (Deutscher Schwimmpass; Mindestalter 18 Jahre) in Silber oder höher.

Im Falle des Nichtbestehens kann der Sparteignungstest zum nächsten Termin wiederholt werden. Studienbewerber:innen mit körperlicher Behinderung können eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form erbringen. Die Bewerber:innen stellen hierfür einen Härtefallantrag.

Die Studienbewerber:innen durchlaufen gemäß § 6 der Zulassungs- und Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge ein Aufnahmegespräch, das von zwei akademischen Mitarbeiter:innen der MSH geführt wird. Folgende Auswahlkriterien werden beim Gespräch berücksichtigt: Studienmotivation, berufliche Perspektiven und persönliche Eignung.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **Masterstudiengang „Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung“** sind gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung und § 2 der Zulassungsordnung:

- Berechtigung zum Masterstudium gemäß § 39 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG)
- Es wird ein mit Erfolg abgeschlossenes einschlägiges Bachelorstudium im sportwissenschaftlichen Bereich bzw. in einem sachverwandten Gebiet (u.a. Physiotherapie) mit mindestens 180 ECTS Punkte (European Credit Transfer System) gefordert. Inhaltliche Studienschwerpunkte des Bachelorstudiums müssen in der Regel mit 70 ECTS-Punkten sportwissenschaftlich ausgerichtet sein. Die Kompetenzen im Umfang von 70 CP können in den folgenden Bereichen erworben werden, fett markierte Bereiche müssen beinhaltet sein:
 - **Anatomie und Physiologie,**
 - **Grundlagen der Bewegungs- und Trainingswissenschaft,**
 - **Diagnostik im Bereich der Sportwissenschaft oder Physiotherapie,**
 - **Interventionen im Bereich der Sportwissenschaft, Sport- und Physiotherapie,**
 - Sportmedizin und Orthopädie,
 - Ethik und interdisziplinäre Teamarbeit im Bereich Gesundheit, Medizin und Sport,
 - Grundlagen im Gesundheits-, Fitness-, Präventions- und Rehabilitationssport,
 - Psychologische und pädagogische Grundlagen im Anwendungsfeld Gesundheit, Bewegung und Sport,
 - Grundlagen der Ernährung im Anwendungsfeld Gesundheit, Bewegung und Sport.

Teilweise fehlende sportwissenschaftliche Grundkenntnisse können als Brückenkurse durch die zusätzliche Belegung von Modulen des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft erlangt werden.

Studienanfänger:innen sollten folgende Kenntnisse und Interessen mitbringen:

1. Hohes Interesse am Leistungssport oder verwandter Anwendungsfelder, beispielsweise durch eigene sportliche Erfahrungen als Athlet oder Trainer
2. Besonderes Interesse an naturwissenschaftlichen Fragestellungen und Affinität zu medizinischen Themen
3. Sowohl Spaß an wissenschaftlicher Arbeit im Labor als auch an praktischer Trainingsarbeit
4. Erste Kenntnisse in statistischen Methoden
5. Gute Englischkenntnisse

Die MSH trifft eine Entscheidung über die Zulassung zum Studium nach dem Aufnahmegespräch. Das Aufnahmegespräch wird in der Regel von zwei akademisch qualifizierten Mitarbeiter:innen des Bewerbungsmanagements der MSH geführt. In einzelnen Fällen können weitere Vertreter:innen der MSH in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Sportwissenschaft“** wird gemäß § 8 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des **Masterstudiengangs „Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung“** wird gemäß § 8 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 26 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und zehn CP vergeben. Eine Ausnahme stellen die Module M22 „Praktikum“ mit 30 CP und M26 „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ mit 15 CP dar. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Der **Masterstudiengang „Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 17 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und zehn CP vergeben. Eine Ausnahme stellt das Modul M17 „Masterarbeit mit Kolloquium“ mit 20 CP dar. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen **der beiden Studiengänge** enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktstudium, Selbststudium und zum Praktikum. Ebenso werden die modulverantwortlichen Professuren genannt. Auch wird die (Grundlagen-)Literatur angegeben. Die Prüfungsformen, der Umfang und die Dauer von Prüfungen sind in den §§ 8 und 9 RPO definiert.

Eine relative Note wird in **beiden Studiengängen** entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 10 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung (RPO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der **Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“** umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Gemäß § 8 der SPO werden für die Bachelorarbeit in dem Modul M26 „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ fünfzehn CP, davon für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 2 der RPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.650 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 800 Stunden auf Praxis und 2.950 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul M22 „Praktikum“, 30 CP).

Der **Masterstudiengang „Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung“** umfasst 120 CP. Im ersten und zweiten Semester werden jeweils 25 CP vergeben, im dritten und vierten Semester werden jeweils 20 CP vergeben und im fünften und letzten Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Gemäß § 8 der SPO werden für die Masterarbeit in dem Modul M17 „Masterarbeit mit Kolloquium“ 20 CP, davon für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 2 der RPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 570 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 120 Stunden auf Praxis und 2.910 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul M15 „Praktikum im Leistungssport“, 10 CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für beide Studiengänge in § 14 der RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14 Abs. 8 RPO bis zur Hälfte der für die jeweiligen Studiengänge vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der jeweils ersten Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Sportwissenschaft“ und des Masterstudiengangs „Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung“ finden die Gutachter:innen gut etablierte Studiengänge und sehr zufriedene Studierende vor. Die Hochschule hat die jeweiligen Weiterentwicklungen gut dokumentiert. Schwerpunkte der Begutachtung waren die Zulassungsvoraussetzungen des Masterstudiengangs, die Integration von Zukunftsthemen wie Künstliche Intelligenz und Big Data sowie der Verbleib der Studierenden – sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang – auf dem Arbeitsmarkt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

./.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Gemäß § 5 der Studien und Prüfungsordnung wird das Ziel des Bachelorstudiengangs „Sportwissenschaft“ wie folgt angegeben:

„Im Mittelpunkt des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft steht die Querschnittswissenschaft des Sports auf Basis ihrer spezialisierten Einzeldisziplinen, u.a. Trainings- und Bewegungswissenschaft, Biomechanik, Sportmedizin, Sportpsychologie, Sportpädagogik. Das Bachelorstudium Sportwissenschaft ist ein grundständiges anwendungsorientiertes Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt sportwissenschaftliche und sportpraktische Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen in einer Weise, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden. Die Studierenden sollen Bewegungs- und Sportinterventionen und die damit verbundenen Prozesse in verschiedenen Settings und Zielgruppen wirksam gestalten, vermitteln und begleiten lernen, um die in der Praxis als Trainer und Übungsleiter auftretenden Problemstellungen zu überblicken und zu verstehen, passende Lösungskonzepte zu entwickeln und diese anschließend erfolgreich umzusetzen. Dabei sollen die Studierenden die pädagogische Relevanz ihrer Tätigkeit als Trainer und Übungsleiter sowie die Mitverantwortung für die

Persönlichkeitsentwicklung der ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen im mittleren und hohen Lebensalter begreifen“.

Durch die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie durch die Ausübung sportwissenschaftlicher Tätigkeiten im Praktikum erwerben die Studierenden relevante Methoden- und Handlungskompetenz, die sie befähigt, sportwissenschaftliche Aufgaben zu analysieren, wissenschaftlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und diese in verschiedenen Berufsfeldern angemessen umzusetzen.

Der Studiengang qualifiziert für Tätigkeiten in den Berufsfeldern der Lehre und Forschung in der Sportwissenschaft, Leistungsdiagnostik und Rehabilitation. Die Hochschule führt aus, dass Absolvent:innen bisher in den Bereichen der Leistungsdiagnostik an Stützpunkten und Vereinen, in Forschungsprojekten, in Behörden der Stadt Hamburg und in der Rehabilitation untergekommen sind. Einige Absolvent:innen haben nach Abschluss des Bachelorstudiums einen Masterstudiengang begonnen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die angestrebten Qualifikationsziele der Berufsbefähigung des breit aufgestellten Bachelorstudiengangs realistisch. Gleichwohl werden vor Ort die Relevanz auf dem Arbeitsmarkt sowie die Berufsaussichten der Absolvent:innen thematisiert. Die Gutachter:innen halten fest, dass im Rahmen des Studiengangs keine Trainer:innen- oder Übungsleiter:innenlizenzen erworben werden. Von der Hochschule wird darauf hingewiesen, dass in das Studium die Ausbildung zum „Certified Fitness Coach“ (Finesstrainer B-Lizenz) inkludiert ist. Weiterhin verfügt die Hochschule über Kooperationen (bspw. mit dem Hamburger Sportbund) über die der Erwerb von B- bzw. C-Lizenzen kostenpflichtig außerhalb des Studiums möglich ist. Dabei ist die Anerkennung von Inhalten aus dem Curriculum des Bachelorstudiengangs möglich. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis und weisen darauf hin, dass potenzielle Studierende transparent über den in der Regel kostenpflichtigen Erwerb von Lizenzen informiert werden sollten. Positiv begrüßt wird das ausgeprägte Netzwerk der Hochschule.

Die Gutachter:innen thematisieren die Berufseinmündung der bisherigen Absolvent:innen. Hierzu liegen noch keine aussagekräftigen Evaluationsergebnisse vor. Die Hochschule verweist diesbezüglich auf die Absolvierenden- wie auch auf die Alumnibefragung. Allerdings können aufgrund zu geringer Rückläufe noch keine aussagekräftigen Ergebnisse dargestellt werden. Die Gutachter:innen empfehlen, die Berufseinmündung der Absolvent:innen weiterhin gut zu verfolgen und zu evaluieren, um sicherzustellen, dass die angedachte Berufseinmündung mit dem Profil des Studiums übereinstimmt.

Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Berufseinmündung der Absolvent:innen sollte weiterhin gut verfolgt und evaluiert werden, um sicherzustellen, dass die angedachte Berufseinmündung mit dem Profil des Studiums übereinstimmt.

Studiengang 02

Sachstand

Gemäß § 5 der Studien und Prüfungsordnung wird das Ziel des Masterstudienganges „Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung“ wie folgt angegeben:

„Zentrales Qualifikationsziel des Studienganges ist es, den Studierenden aus einer sportwissenschaftlich interdisziplinären Perspektive umfassende Kompetenzen in den Bereichen Diagnostik der sportartspezifischen und funktionellen Leistungsfähigkeit sowie Planung und Steuerung des Trainingsprozesses besonders für das Anwendungsfeld des Leistungssports zu vermitteln. Der Masterstudiengang befasst sich im Kontext der Sportwissenschaft mit den verhaltens- und naturwissenschaftlichen Teildisziplinen der Sportwissenschaft, vor allem der Trainings- und Bewegungswissenschaft, Biomechanik, Sportmedizin und Sportpsychologie. Aufbauend auf sportwissenschaftlichem Basiswissen, werden, basierend auf den zugrundeliegenden theoretischen Konstrukten, sowohl forschungsmethodische als auch anwendungsorientierte wissenschaftliche Verfahren und Konzepte für die Bereiche Diagnostik und Training erlernt und angewendet. Im Rahmen von diagnostischen Verfahren werden mit Hilfe geeigneter Methoden Daten erhoben, analysiert und interdisziplinär ausgerichtete Entscheidungen und Prognosen für den Trainingsprozess getroffen“.

Der Masterstudiengang versteht sich als Vertiefung und Erweiterung der sportwissenschaftlichen Grundlagenausbildung und Spezialisierung im Bereich des Leistungssports. Er qualifiziert für die Berufsfelder Forschung und Lehre (Sportwissenschaft), Leistungsdiagnostik, Rehabilitation und weiteren Tätigkeiten in verschiedenen Handlungsfeldern des Sports.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung,

die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Zur Verdeutlichung sei hier Modul M7 „Teamführung und Teamentwicklung“ genannt, in dem die Studierenden die wichtigsten organisations- und sozialpsychologischen Konzepte zur Teamführung und Teamentwicklung erlernen. Konflikttraining, Interaktion und Kommunikation sind in das Modul integriert.

In das Studium implementiert ist die Zusatzausbildung „Apparative Bewegungsanalyse – Schwerpunkt Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung“. Weitere Lizenzen müssen kostenpflichtig (ggf. unter teilweiser Anrechnung des Curriculums) außerhalb des Studiums erworben werden. Über diesen Sachverhalt sollten Studierende vor Aufnahme des Studiums transparent informiert werden. Die Gutachter:innen nehmen das umfangreiche Netzwerk der Hochschule und deren Kooperationen positiv zur Kenntnis.

In den Gesprächen vor Ort legt die Hochschule dar, dass der Masterstudiengang ganz klar auf Leistungssport fokussiert ist. Als mögliches Berufsfeld wird unter anderem das Athletiktraining in Nachwuchsleistungszentren genannt. Weitere Tätigkeitsfelder bieten die Olympiastützpunkte.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind die angestrebten Qualifikationsziele der Berufsbefähigung realistisch und entsprechen den Bedarfen des Arbeitsmarktes. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Master-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Studieninteressierten sollten klar darüber informiert werden, dass neben den Kosten für Lizenzen, mit der Trainier*innen-Ausbildung und dem Lizenzsystem durch den DOSB eine etablierte Konkurrenz auf dem durch den MA angezielten Arbeitsmarkt im Leistungssportssystem besteht!

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Eine Besonderheit der Studiengänge stellen sogenannte methodisch-praktische Übungen dar, die zum Teil auch in eine spezifische Prüfungsform „Lehrprobe“ münden. Hier werden neben der angesprochenen Methodenkompetenz für die berufliche Anwendung auch Bewegungs- und Wahrnehmungskompetenz sowie die Vermittlung von Inhalten im eins zu eins, Gruppen- oder Team-Setting verknüpft. Übergreifend geht es um Erfahrungsprozesse durch Implikationen und um die Befähigung zu strukturieren, zu steuern und zu reflektieren.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Das Curriculum des auf Vollzeit angelegten Bachelorstudiengangs „Sportwissenschaft“ ist in fünf Kompetenzfelder eingeteilt, die sich über den Studienverlauf verteilen: berufliche Handlungskompetenz (40 CP), berufsübergreifende Handlungskompetenz (15 CP), erweiterte Fachkompetenz (30 CP), praktischen Anwendung (60 CP) sowie wissenschaftliche und methodische Kompetenz (35 CP).

Fakultät Gesundheitswissenschaften - Modulübersicht Bachelorstudiengang Sportwissenschaft Vollzeitmodell												
Kompetenzfeld	Modul Nr.	Module/ Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden						CP	Prüfungsleistungen		
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		Sem.	Art	
Grundlagendisziplinen	Berufliche Handlungskompetenz	M1 Sportwissenschaft	4						5	1	PRÄS	
		M2 Trainingswissenschaft	4						5	1	KLS	
		M3 Bewegungswissenschaft und Biomechanik	4						5	1	KLS	
		M4a Anatomie	4						5	1	KLS	
		M4b Physiologie		4					5	1	KLS	
		M5 Leistungsdiagnostik und Trainingsplanung		4					5	2	STA	
		M6 Sportpädagogik und -didaktik	4						5	1	REF	
		M7 Sportmanagement						4	5	6	REF	
	Summe								40			
	Berufsübergreifende Handlungskompetenz	iWPM8 Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul			4				5	3	je nach iWPM	
iPM9 Ethik in Gesundheit und Sozialwesen					4			5	4	PRÄS		
iPM10 Interdisziplinäre Team- und Fallarbeit							4	5	6	STA		
Summe								15				
Erweiterte Fachkompetenzen	M11 Grundlagen der Sportpsychologie			4				5	3	KLS		
	M12 Sportpsychologische Diagnostik und Interventionen				4			5	4	STA		
	M13 Physiotherapeutische Interventionen				4			5	4	PRÄS		
	M14 Grundlagen der Gesundheitspsychologie			4				5	3	KLS		
	M15 Gesundheitspsychologische Diagnostik und Interventionen				4			5	4	PRÄS		
	M16 Grundlagen der Ernährung im Sport			4				5	3	PRÄS		
	Summe								30			
	Anwendungsdiziplin	Praktische Anwendung	M17 Methodisch-praktische Übung: Individualsportart		4					5	2	LP
			M18 Methodisch-praktische Übung: Teamsportart			4				5	3	LP
			M19 Methodisch-praktische Übung: Natursportart				4			5	4	PRÄS
M20 Methodisch-praktische Übung: Kleine Spiele				4					5	2	REF	
M21 Methodisch-praktische Übung: Kraft- und Ausdauertraining					4	4			10	4	PJ	
M22 Praktikum								40	30	5	BER	
Summe									60			
Wissenschaftliche/methodische Kompetenzen	M23 Forschungsmethoden I und II	4	4					10	2	STA		
	M24 Forschungsmethodik in der Sportwissenschaft						4	5	6	REF		
	M25 Training personaler und sozialer Kompetenzen		4					5	2	PRÄS		
	M26 Bachelorarbeit mit Kolloquium						2	15	6	BAR, KOL		
	Summe								35			
Gesamtsumme SWS/Semester			24	24	24	24	40	14				
Gesamtsumme CP/Semester			30	30	30	30	30	30	180			

Abb. 1 Modulübersicht

Im Rahmen der beruflichen Handlungskompetenz werden allgemeine sportwissenschaftliche Kompetenzen mit Hilfe der Disziplinen der Sportwissenschaft vermittelt. Nach einer Einführung in die Sportwissenschaft und einer ersten Betrachtung der Gegenstandsbereiche, werden historische Aspekte beleuchtet (M1) und insbesondere die Disziplinen der Trainingswissenschaft (M2), Bewegungswissenschaft und Biomechanik (M3), sportmedizinische Grundlagen der beschreibenden und funktionellen Anatomie sowie der Physiologie (M4a, M4b), der Leistungsdiagnostik und Trainingsplanung (M5), der Sportpädagogik und -didaktik (M6) und des Sportmanagements (M7) thematisiert.

Entsprechend dem interdisziplinären und interprofessionellen Hochschulkonzept sind in den Studiengang ein iWahlpflichtmodul (M8) und zwei iPflichtmodule zur ethischen Betrachtung im Setting Gesundheit und Sozialwesen und zur interdisziplinären Team- und Fallarbeit implementiert (M9 und M10). Eine ausführliche Beschreibung der Verknüpfung mit dem interdisziplinären und interprofessionellen Hochschulkonzept findet sich im Modulhandbuch.

Für das Kompetenzfeld der erweiterten Fachkompetenz werden spezifische Thematiken vertiefend im Kontext psychologischer Thematiken und physiotherapeutischer Maßnahmen behandelt. Hierbei werden Grundlagen der Sport- und Gesundheitspsychologie (M11 und M14) vermittelt sowie Möglichkeiten von diagnostischen und Interventionsmaßnahmen (M12 und M15). Für das erweiterte Verständnis der Arbeit in interdisziplinären Teams werden zudem physiotherapeutische Interventionen vorgestellt und exemplarisch durchgeführt (M13). Die Grundlagen der Ernährung im Setting Sport (M16) runden die erweiterte Fachkompetenz ab.

Im Kompetenzbereich der praktischen Anwendung werden neben dem Praktikum in einem frei gewählten Anwendungsfeld des Sports oder der sportwissenschaftlichen Arbeit (M22) fünf Module zur methodisch-praktischen Umsetzung sportpraktischer Inhalte durchgeführt. Hierbei werden Grundlagen der technischen Besonderheiten sowie des Regelwerks einzelner Sportarten sowie methodische Herangehensweisen zum Technikerwerbstraining in einer Individual- und Teamsportart (M17 und M18) und einer Natursportart (M19) vermittelt. Für die spezielle Ausbildung werden methodisch-praktische Module zur Thematik kleiner Spiele, als Trainingsmittel in zahlreichen Anwendungsfeldern des Sports, sowie zur Methodik und Planung im Kraft- und Ausdauertraining implementiert (M20 und M21).

Dem Kompetenzfeld der wissenschaftlichen und methodischen Kompetenz sind die Module der allgemeinen Forschungsmethodik I und II sowie der speziellen Forschungsmethodik in der Sportwissenschaft (M23 und M24), das Training personaler und sozialer Kompetenzen für verschiedene Anwendungsbereiche (M25) sowie die Bachelorarbeit mit Kolloquium (M26) zugeordnet. In den Modulen zur Forschungsmethodik werden vorwiegend die Grundlagen deskriptiver und analytischer statistischer Verfahren vermittelt und anhand von Beispielen praxisorientiert angewendet. Es geht zudem um forschungsmethodische Herangehensweisen der empirischen Forschung sowie um Standardisierungsverfahren im Rahmen von Querschnitts- und Längsschnittanalysen. Der Bachelorstudiengang schließt dementsprechend mit der Erstellung der Bachelorarbeit, mit der die Fähigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens nachgewiesen werden.

Der Bachelorstudiengang ist eingebettet in das interdisziplinäre und interprofessionelle Gesamtkonzept der Hochschule. Studierende wählen beispielsweise mindestens ein interdisziplinäres Wahlmodul und können zudem an extra-curricularen Veranstaltungen zum Thema Interprofessionalität teilnehmen.

Im Studiengang kommen folgende Lehr- und Lernformen zur Anwendung: Vorlesung, Seminar, methodisch-praktische Übungen. Das didaktische Konzept zeichnet sich durch mehrere wesentliche Bestandteile aus. Dazu gehören eine detaillierte und klare Formulierung der Lernziele, die überprüfbare Ergebniskomponenten beinhalten. Des Weiteren erfolgt eine ausführliche Beschreibung der Lerninhalte sowie eine strukturierte Abfolge von Lernformen in jedem Modul bzw. aufbauenden Modulen. Diese Lernformen umfassen die Vorlesung für einen theoretischen Überblick, das Seminar zur Vertiefung und die Übung zur Anwendung des Gelernten.

Die zeitliche Abfolge der Module bildet dabei eine innere Gliederung bzw. einen inhaltlichen „roten Faden“. Die Grundlagendisziplinen der beruflichen und berufsübergreifenden Handlungskompetenzen werden in den Modulen M1-M10 behandelt. Anschließend erfolgt die Vermittlung erweiterter Fachkompetenzen in den Modulen M11-M16, gefolgt von der praktischen Anwendung in den Modulen M17-M22. Wissenschaftliche und methodische Kompetenzen werden in den Modulen M23 und M24 vermittelt, während die konkrete Anwendung in M26 fokussiert wird.

Die Praktikumsordnung regelt alles Wesentliche zum Praktikum. Dort sind unter anderem die Ziele definiert und Betreuung der Studierenden während des Praktikums sowohl seitens der Hochschule als auch innerhalb der Praxisinstitution geregelt. Die Anleitung der Praktikant:innen erfolgt ausschließlich durch Fachkräfte mit vergleichbarem Qualifikationsprofil. Das Praktikumsbüro unterstützt die Studierenden bei der Akquise von geeigneten Praktikumsunternehmen und ist für deren Anerkennung zuständig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang ist als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert. Die Hochschule macht deutlich, dass es sich um eine Präsenzhochschule handelt, die auch als solche bestehen bleiben soll. Sie verwendet die Lernplattform Trainex, mit der sie nach eigenen Angaben sehr zufrieden ist. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

In den Bachelorstudiengang sind iWahl(pflicht)module integriert. Bei Modul 8 handelt es sich um ein iWahlpflichtmodul und bei Modul 9 und 10 um iPflichtmodule. Diese dienen der Schulung von berufsübergreifenden Kompetenzen und sind im interdisziplinären und interprofessionellen Hochschulkonzept verankert. iPflichtmodule, sind in mehreren Studienprogrammen enthalten und werden studiengangübergreifend durchgeführt. Das iWahlpflichtmodul kann aus einem Katalog von mehreren Angeboten aus drei verschiedenen Clustern ausgewählt werden. Eine genaue Beschreibung findet sich im Modulhandbuch. Die Hochschule erläutert, dass Studierende auch zusätzliche Wahlmodule, je nach Verfügbarkeit, kostenlos belegen können. Dies wird von den Gutachter:innen begrüßt.

Die Gutachter:innen thematisieren in diesem Zusammenhang auch die POLi-Tage. Dabei steht „POLi“ für „Problemorientiertes Lernen interprofessionell“. Ein Ziel der POLi-Tage ist es, Studierende aller Studiengänge miteinander ins Gespräch zu bringen und ein gemeinsames Arbeitsfeld ggf. aus Sicht der anderen Profession kennenzulernen. Die Gutachter:innen begrüßen das Angebot des POLi-Tages. Allerdings scheint dieser innerhalb der Studierendengruppe nicht populär zu sein. Aus Sicht der Gutachter:innen könnte diese Veranstaltung stärker beworben und deren Verbindlichkeit transparent kommuniziert werden.

Ebenso stellen die Gutachter:innen fest, dass im Studiengang keine Englischkenntnisse erworben werden und fragen nach den Gründen für diese Entscheidung. In ihren Augen erscheint das Lernen von englischem Fachvokabular sinnvoll, da der Profisport international agiere. Die Hochschule legt dar, dass man auf den Erwerb von Englischkenntnissen zugunsten anderer Inhalte verzichtet habe. Die Studierenden beginnen ihr Studium bereits in der Regel mit guten bis sehr guten Englischkenntnissen. Bei Bedarf können Studierende im Career Center außercurriculare

Kurse belegen, hier gibt es neben anderen Angeboten auch Englischkurse unterschiedlicher Niveaustufen. Die Gutachter:innen können die Überlegungen nachvollziehen.

Die Zugangsvoraussetzungen werden von den Gutachter:innen als adäquat eingeschätzt. Die Gutachter:innen thematisieren die Anerkennung von Sparteignungsprüfungen von staatlichen Hochschulen. Die Hochschule erläutert, dass jede Sparteignungsprüfung einer staatlichen Hochschule in Deutschland anerkannt wird.

Ferner sprechen die Gutachter:innen die Praxisphasen an. Auf die Frage hin, wie die Suche nach Praxisstellen verläuft und in welcher Form die Studierenden, die gemäß Praktikumsordnung selbst verantwortlich für die Beschaffung von Praktikumsplätzen sind, hier Unterstützung seitens der Hochschule finden und wie gewährleistet wird, dass alle Studierenden einen Praktikumsplatz bekommen, erläutert die Hochschule, dass die studentische Auseinandersetzung mit der Praktikumsuche als Teil des Prozesses der Beschäftigung mit der eigenen beruflichen Zukunft wahrgenommen wird. Es wird von der Hochschule jedoch garantiert, dass bei allen zu durchlaufenden Punkten der Suche jederzeit Hilfestellung von dem Praktikumsbüro geleistet werden kann, der erste Schritt muss laut Hochschule allerdings von den Studierenden ausgehen. Für die Gutachter:innen ist dieses Prozedere verständlich dargelegt. Die Hochschule führt weiter aus, dass im Bachelorstudiengang die Durchführung des Praktikums in zwei Unternehmen empfohlen wird. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Berücksichtigung von Zukunftsthemen wie Künstliche Intelligenz und Big Data im Studiengang. Die Hochschule erläutert, dass diese Themen im Studiengang Berücksichtigung finden und aus wissenschaftlicher Sicht betrachtet werden. Ferner gibt es eine Handreichung im Bereich Lehre zum Umgang mit dem Thema Künstliche Intelligenz, um gleiche Standards an der Hochschule einzuhalten. Die Hochschule gibt weiter an, dass Forschungsprojekte zum Thema Künstliche Intelligenz durchgeführt werden und in diesem Rahmen auch die Abschlussarbeit der Studierenden erbracht werden kann. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis und regen an, die Berücksichtigung der Themen wie Künstliche Intelligenz und Big Data deutlicher in den Modulbeschreibungen herauszuarbeiten, um die Inhalte auch nach außen transparent zu machen.

Weiterhin empfehlen die Gutachter:innen, nicht zuletzt auf Grund der hohen praktischen Relevanz in den aufgeführten Berufsfeldern, den inhaltlichen Fokus in den Modulbeschreibungen auf Kraft- und Ausdauertraining, um die besonders praxisbedeutsamen und aktuellen Aspekte des Koordinations- (Sensomotorischen) Trainings, des Schnelligkeits-, des Beweglichkeits- und des Techniktrainings zu ergänzen. In den Gesprächen wurde deutlich, dass diese in den Modulen enthalten sind, allerdings nicht transparent aus den Modulbeschreibungen hervorgehen. Die Gutachter:innen empfehlen diese auszuweisen.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Es handelt sich aus Sicht der Gutachter:innen um einen gut konzipierten Bachelorstudiengang, der sich durch seinen Praxisbezug auszeichnet. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Zukunftsthemen wie Künstliche Intelligenz und Big Data sollten deutlicher in den Modulbeschreibungen herausgearbeitet werden, um die Inhalte auch nach außen transparent zu machen.
- Im Modulhandbuch wird die inhaltliche Ausweisung um Aspekte des Sensomotorischen, Schnelligkeits-, Beweglichkeits- und des Techniktrainings empfohlen.

Studiengang 02

Sachstand

Das Curriculum des auf Teilzeit angelegten Masterstudiengangs „Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung“ ist in fünf Kompetenzfelder eingeteilt, die sich über den Studienverlauf verteilen: berufliche Handlungskompetenz (20 CP), berufsübergreifende Handlungskompetenz (15 CP), erweiterte Fachkompetenz (25 CP), praktische Anwendung (30 CP) sowie wissenschaftliche und methodische Kompetenz (30 CP).

Fakultät Gesundheitswissenschaften - Modulübersicht												
Masterstudiengang												
Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung												
Teilzeitmodell												
Kompetenzfeld	Modul Nr.	Module/ Lehrveranstaltungen	Stunden je Semester					CP	Prüfungsleistungen			
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.		Sem.	Art		
Grundlagendisziplinen	Berufliche Handlungskomp.	M1	Belastungs- und Regenerationsmanagement		30					5	1	KLS
		M2	Leistungsphysiologie		30					5	1	MPR
		M3	Trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Diagnostik		30					5	1	REF
		M4	Trainingsplanung und -steuerung			30				5	2	PRÄS
		Summe							20			
	Berufsübergreifende Handlungskomp.	iWPM5	Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul			30				5	2	je nach iWPM
		M6	Qualitätsmanagement im Sport				30			5	3	KLS
M7		Teamführung und Teamentwicklung					30		5	4	PRÄS	
	Summe							15				
Anwendungsdisziplin	Erweiterte Fachkompetenz	M8	Muskelfunktionsdiagnostik und physiotherapeutische Interventionen			30				5	2	PRÄS
		M9	Rehabilitatives Training bei Sportverletzungen und Sportschäden			30				5	2	STA
		M10	Spielanalyse und Scouting					30		5	4	PRÄS
		M11	Sportpsychologische Diagnostik und Interventionen		30					5	1	PRÄS
		M12	Ernährungsinterventionen im Leistungssport				30			5	3	MPR
		Summe							25			
	Praktische Anwendung	M13	Diagnostik und Steuerung im funktionellen Training				30	30		10	4	LP
		M14	Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung in Individual- und Team sportarten				30	30		10	4	PRÄS
		M15	Praktikum im Leistungssport						20	10	5	BER
		Summe							30			
	Wissen. und method. Komp.	M16	Spezielle Forschungsmethodik I und II		30	30				10	2	KLS
		M17	Masterarbeit mit Kolloquium						10	20	5	MAR, KOL
			Summe							30		
Gesamtsumme CP/Semester			25	25	20	20	30		120			
Gesamtsumme Stunden/Semester			150	150	120	120	30					

Abb. 2: Modulübersicht Masterstudiengang

Im Rahmen der *beruflichen Handlungskompetenz* werden allgemeine sportwissenschaftliche Kompetenzen mit den Schwerpunktdisziplinen Trainingswissenschaft und Sportmedizin vermittelt. Insbesondere werden hierbei die Belastungs- und Beanspruchungssteuerung im Rahmen der Trainings- und Regenerationssteuerung und der Leistungsphysiologie thematisiert (M1 und M2). Zudem bilden die Module zur trainingswissenschaftlichen und sportmedizinischen Diagnostik (M3 und M4) die Grundlage für Entscheidungen bezüglich der Planung und Steuerung von Interventionen im Trainingsprozess und im Wettkampf.

Für die *berufsübergreifenden Kompetenzen* wird entsprechend dem interdisziplinären und interprofessionellen Hochschulkonzept der MSH ein i-Wahlpflichtmodul (iWPM5) und die Module zum Qualitätsmanagement in Institutionen des leistungsorientierten Sportsystems sowie pädagogische und psychologische Grundlagen der Gruppenführung im Rahmen der Teamführung und Teamentwicklung implementiert (M6 und M7).

Für das Kompetenzfeld der *erweiterten Fachkompetenz* werden spezifische Thematiken vertiefend im Kontext der koordinierenden, steuernden und beratenden Tätigkeiten im Leistungssport behandelt. Hierbei wird das rehabilitative Training bei ausgewählten Sportverletzungen und Sportschäden sowie die Muskelfunktionsdiagnostik im Kanon physiotherapeutischer Interventionen thematisiert (M8 und M9). Neben Möglichkeiten der Spielanalyse und Scoutingmaßnahmen

werden sportpsychologische Diagnostik und Interventionen sowie Ernährungsstrategien und Möglichkeiten der Supplementierung durch Nahrungsergänzungsmittel im Leistungssport vermittelt (M10, M11 und M12).

Im Kompetenzbereich der *praktischen Anwendung* ermöglichen zahlreichen Kooperationen mit verschiedenen Einrichtungen aus dem Leistungssportbereich (z.B. Hamburg Towers, OSP Hamburg/Schleswig Holstein, Hamburg Sea Devils, HSV-Handball, FC Bayern München, HSV Leichtathletik, Deutsche Leichtathletik-Verband, Hamburger Leichtathletik-Verband) durch die Bereitstellung von Praktikumsplätzen die praxisorientierte Umsetzung des Erlernten im zukünftigen Tätigkeitsfeld (M15). Neben dem Praktikum werden in diesem Kompetenzbereich zwei weitere Module durchgeführt. Im Modul zur Diagnostik grundlegender Bewegungsmuster und Steuerung des funktionellen Trainings (M13) wird der zunehmende Schwerpunkt des funktionellen Trainings im Leistungssport aufgegriffen. Hierbei werden grundlegende Prinzipien methodischer Reihen des Trainings mit dem eigenen Körpergewicht sowie mit Kleingeräten vermittelt. Hierbei bildet der Erwerb übergreifender Kompetenzen für die Anwendungsfelder des Leistungs- und Rehabilitationssports die vordergründige Zielstellung. In einem weiteren Anwendungsmodul werden konkrete leistungsdiagnostische Verfahren aus Individual- und Team sportarten exemplarisch durchgeführt (M14). In diesem Rahmen werden Methoden zur Datenerfassung und Datenanalyse praxisbezogen vermittelt. Die Umsetzung der Praxisanteile und die vorgeschriebenen Praxiszeiten sind in der Praktikumsordnung sowie im Modulhandbuch beschrieben.

Dem letzten Kompetenzfeld der *wissenschaftlichen und methodischen Kompetenz* sind das Modul der speziellen Forschungsmethodik (M16) sowie die Masterarbeit mit Kolloquium (M17) zugeordnet. In beiden Modulen werden die Grundlagen deskriptiver und analytischer statistischer Verfahren aufgegriffen und anhand von Beispielen praxisorientiert angewendet. Es geht zudem um forschungsmethodische Herangehensweisen der empirischen Forschung sowie um Standardisierungsverfahren im Rahmen von Querschnitts- und Längsschnittanalysen. Der Masterstudiengang schließt dementsprechend mit der Erstellung der Masterarbeit, mit der die Fähigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens nachgewiesen werden.

Der Masterstudiengang ist eingebettet in das interdisziplinäre und interprofessionelle Gesamtkonzept der Hochschule. Studierende wählen beispielsweise mindestens ein interdisziplinäres Wahlmodul und können zudem an extra-curricularen Veranstaltungen zum Thema Interprofessionalität teilnehmen. Eine genaue Beschreibung des interdisziplinären und interprofessionellen Hochschulkonzepts findet sich im Modulhandbuch.

Im Studiengang kommen folgende Lehr- und Lernformen zur Anwendung: Vorlesung, Seminar, methodisch-praktische Übungen sowie ein begleiteter Praxiseinsatz. Das didaktische Konzept zeichnet sich durch mehrere wesentliche Bestandteile aus. Dazu gehören eine detaillierte und klare Formulierung der Lernziele, die überprüfbare Ergebniskomponenten beinhalten. Des Weiteren erfolgt eine ausführliche Beschreibung der Lerninhalte sowie eine strukturierte Abfolge von Lernformen in jedem Modul bzw. aufbauenden Modulen. Diese Lernformen umfassen die Vorlesung für einen theoretischen Überblick, das Seminar zur Vertiefung und die Übung zur Anwendung des Gelernten.

Die zeitliche Abfolge der Module bildet dabei eine innere Gliederung bzw. einen inhaltlichen „roten Faden“. Aufbauend auf Grundlagendisziplinen der beruflichen und berufsübergreifenden Handlungskompetenzen (Module M1, M2, M3, M4 bzw. Module iWPM5, M6, M7) erfolgt die Vermittlung von erweiterten Fachkompetenzen (Module M8, M9, M10, M11, M12, M16) und weiterführend die Vermittlung der praktischen Anwendung (Module M13, M14). Am Ende steht die konkrete Anwendung des Erlernten in der Praxis (M15). Wesentlich im Teilzeitstudiengang ist die intensive Betreuung der Studierenden durch das Lehrpersonal auch unabhängig von den Blockwochen. Es findet eine intensive Vor- und Nachbereitung der einzelnen Lehrveranstaltung statt (Bereitstellung von Arbeitsmaterialien, Stellung von Arbeitsaufgaben und Fallstudien etc.).

Die Praktikumsordnung regelt alles Wesentliche zum Praktikum. Dort sind unter anderem die Ziele definiert und die Betreuung der Studierenden geregelt. Die Betreuung erfolgt ausschließlich

durch Fachkräfte. Das Praktikumsbüro unterstützt die Studierenden bei der Akquise von geeigneten Praktikumsunternehmen und ist für deren Anerkennung zuständig. Die Praxiszeit wird in Praxisunternehmen des Leistungssports bzw. Nachwuchssportleistungssports wie Vereinen, Verbänden, Stützpunkten, Rehabilitationskliniken, etc. erbracht.

Im Teilzeitmodell des Masterstudiengangs finden die Lehrveranstaltungen an drei Blockwochenenden im Semester jeweils von Montag bis Freitag (1. und 2. Semester) und jeweils Montag bis Donnerstag (3. und 4. Semester) mit in der Regel acht Lehrveranstaltungen pro Tag statt. Die Prüfungsleistungen werden ebenfalls an diesen Blockwochenenden erbracht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Masterstudiengang ist ein iWahlpflichtmodul iWPM 5 integriert. Das iWahlpflichtmodul kann aus einem Katalog von mehreren Angeboten aus drei verschiedenen Clustern ausgewählt werden. Die dort angebotenen Module sind nach Bachelor- und Masterniveau differenziert. Eine genaue Beschreibung findet sich im Modulhandbuch. Die Hochschule erläutert, dass Studierende auch zusätzliche Wahlmodule nach Verfügbarkeit kostenlos belegen können. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen positiv zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen thematisieren in diesem Zusammenhang auch die POLi-Tage. Dabei steht „POLi“ für „Problemorientiertes Lernen interprofessionell“. Ein Ziel der POLi-Tage ist es, Studierende aller Studiengänge miteinander ins Gespräch zu bringen und ein gemeinsames Arbeitsfeld ggf. aus Sicht der anderen Profession kennenzulernen. Die Gutachter:innen begrüßen das Angebot des POLi-Tages. Allerdings scheint dieser innerhalb der Studierendengruppe nicht populär zu sein. Aus Sicht der Gutachter:innen könnte diese Veranstaltung stärker beworben und deren Verbindlichkeit transparent kommuniziert werden.

Weiterhin stellen die Gutachter:innen fest, dass in dem Studiengang keine Englischkenntnisse erworben werden und fragen nach den Gründen für diese Entscheidung. In ihren Augen erscheint das Lernen von englischem Fachvokabular sinnvoll, da der Profisport international agiere. Die Hochschule legt dar, dass man auf den Erwerb von Englischkenntnissen zugunsten anderer Inhalte verzichtet habe. Die Studierenden beginnen ihr Studium bereits in der Regel mit guten bis sehr guten Englischkenntnissen. Bei Bedarf können Studierende im Career Center außercurriculare Kurse belegen, hier gibt es neben anderen Angeboten auch Englischkurse unterschiedlicher Niveaustufen. Zudem führt die Hochschule aus, dass im Studium Publikationen besprochen werden, die i.d.R. auf Englisch verfasst sind. Weiterhin wird etwa 1/3 der Abschlussarbeiten von den Studierenden in englischer Sprache verfasst. Die Gutachter:innen können die Überlegungen nachvollziehen und nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen thematisieren die Zulassungsvoraussetzungen des Masterstudiengangs und stellen die Frage warum diese nicht enger formuliert sind hinsichtlich eines naturwissenschaftlichen Hintergrundes. Die Hochschule verweist auf § 2 der Studien- und Prüfungsordnung. Dort ist festgelegt, dass inhaltliche Studienschwerpunkte des Bachelorstudiums in der Regel 70 ECTS-Punkte sportwissenschaftlich ausgerichtet sein müssen. Alles Weitere klärt die Hochschule in

Bewerbungsgesprächen vor Aufnahme des Studiums. Die Hochschule gibt an, dass Bewerber:innen regelmäßig abgelehnt werden, wenn bestimmte Grundlagen nicht vorhanden sind. Die Gutachter:innen können die Ausführungen nachvollziehen und schätzen die Zulassungsvoraussetzungen als adäquat ein.

Ferner sprechen die Gutachter:innen die Praxisphasen an. Auf die Frage hin, wie die Suche nach Praxisstellen verläuft und in welcher Form die Studierenden, die gemäß Praktikumsordnung selbst verantwortlich für die Beschaffung von Praktikumsplätzen sind, hier Unterstützung seitens der Hochschule finden und wie gewährleistet wird, dass alle Studierenden einen Praktikumsplatz bekommen, erläutert die Hochschule, dass die studentische Auseinandersetzung mit der Praktikumsuche als Teil des Prozesses der Beschäftigung mit der eigenen beruflichen Zukunft wahrgenommen wird. Es wird von der Hochschule jedoch garantiert, dass bei allen zu durchlaufenden Punkten der Suche jederzeit Hilfestellung von dem Praktikumsbüro geleistet werden kann, der erste Schritt muss laut Hochschule allerdings von den Studierenden ausgehen. Für die Gutachter:innen ist dieses Prozedere verständlich dargelegt.

Weiterhin empfehlen die Gutachter:innen, nicht zuletzt auf Grund der hohen praktischen Relevanz in den aufgeführten Berufsfeldern, den inhaltlichen Fokus in den Modulbeschreibungen auf Kraft- und Ausdauertraining, um die besonders praxisbedeutsamen und aktuellen Aspekte des Koordinations- (Sensomotorischen) Trainings, des Schnelligkeits-, des Beweglichkeits- und des Techniktrainings zu ergänzen. In den Gesprächen wurde deutlich, dass diese in den Modulen enthalten sind, allerdings nicht transparent aus den Modulbeschreibungen hervorgehen. Die Gutachter:innen empfehlen diese auszuweisen.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Berücksichtigung von Zukunftsthemen wie Künstliche Intelligenz und Big Data in den Studiengang. Die Hochschule erläutert, dass diese Themen im Studiengang Berücksichtigung finden und aus wissenschaftlicher Sicht betrachtet werden. Ferner gibt es eine Handreichung im Bereich Lehre zum Umgang mit dem Thema Künstliche Intelligenz, um gleiche Standards an der Hochschule einzuhalten. Die Hochschule gibt weiter an, dass Forschungsprojekte zum Thema Künstliche Intelligenz durchgeführt werden und in diesem Rahmen auch die Abschlussarbeit erbracht werden kann. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis und regen an, die Berücksichtigung der Themen wie Künstliche Intelligenz und Big Data deutlicher in den Modulbeschreibungen herauszuarbeiten, um die Inhalte auch nach außen transparent zu machen.

Zusammenfassend konstatieren die Gutachter:innen ein schlüssiges und anspruchsvolles Studiengangskonzept sowie dessen stringente Umsetzung im Modulhandbuch. Zudem spiegeln die Modulbeschreibungen die definierten Qualifikationsziele wider. Die vorgesehenen Lehr-/Lernformen halten die Gutachter:innen für an die Fachkultur angepasst. Die Studierenden sind aktiv

eingebunden. Ferner sind Studiengangstitel und Abschlussgrad stimmig auf das Studiengangskonzept bezogen. Die Zulassungsvoraussetzungen beurteilen die Gutachter:innen als adäquat zur Sicherung der Eingangsqualifikation, das Auswahlverfahren halten sie für angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Zukunftsthemen wie Künstliche Intelligenz und Big Data sollten deutlicher in den Modulbeschreibungen herausgearbeitet werden, um die Inhalte auch nach außen transparent zu machen.
- Im Modulhandbuch wird die inhaltliche Ausweisung der Aspekte des Sensomotorischen, Schnelligkeits-, Beweglichkeits- und des Techniktrainings empfohlen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind in beiden Studiengängen aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Die Hochschule strebt den Ausbau ihrer internationalen Kooperationen an, um Studierenden eine organisierte Auslandserfahrung zu ermöglichen.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für beide Studiengänge in § 14 der RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14 Abs. 8 RPO bis zur Hälfte der für die jeweiligen Studiengänge vorgesehenen CP angerechnet.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 14 RPO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind in den Studiengängen geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Aktuell sind im Departement Performance, Neuroscience, Therapy and Health Professuren im Umfang von sieben VZÄ vorhanden. Ebenfalls vorhanden sind 0,5 VZÄ Vertretungsprofessuren sowie 8,55 VZÄ wissenschaftliche Mitarbeiter:innen. Diese werden in der Lehre in den beiden Studiengängen eingesetzt. Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen der wissenschaftliche Werdegang, die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte sowie die Lehrgebiete hervor.

Die Hochschule verfügt über eine Berufungsordnung und eine Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen. Bei der Auswahl der Lehrbeauftragten wird darauf geachtet, dass sie über einen einschlägigen akademischen Abschluss, in der Regel eine Promotion im Fachgebiet, sowie Lehrerfahrung und Praxiserfahrung verfügen.

Im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben des Anerkennungsbescheides der Fakultät Gesundheitswissenschaften werden mindestens 50 % der Lehrnachfrage von fest angestelltem professoralem Lehrpersonal abgedeckt, maximal 50 % über hauptamtliche wissenschaftliche Mitarbeitenden sowie Lehraufträge.

Die MSH unterstützt die Professionalisierung ihrer Lehrenden durch wissenschaftliche Weiterbildung. Seit dem Wintersemester 2022/23 wird allen Lehrenden, die bisher nicht anderweitige hochschuldidaktische Qualifikationen erworben haben, das Absolvieren des MSH Masterstudienanges „Medical and Health Education“ an der MSH oder das Belegen einzelner Module daraus empfohlen.

Weiterbildungsmöglichkeiten zur Professionalisierung der Lehrenden bestehen über die Teilnahme an internen und externen Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie an hochschuldidaktischen Seminaren im Hochschulverbund.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 15 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 110 SWS 78,1 % (86 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 21,9 % (24 SWS) der Lehre ab. Als Betreuungsverhältnis von Professor:innen zu Studierenden wird ein Schlüssel von ca. 1:30 bis 1:40 umgesetzt. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 58 % (64 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet. Die Gutachter:innen nehmen bei den Lehrkräften ein ausgeprägtes Engagement wahr und sind von deren Zufriedenheit beeindruckt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind sechs hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 38 SWS 24 SWS (64 %) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 36 % (14 SWS) der Lehre ab. Als Betreuungsverhältnis von Professor:innen zu Studierenden wird ein Schlüssel von ca. 1:30 umgesetzt. Der Anteil professoraler Lehre im Studiengang liegt bei 54 %.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Masterstudiengang „Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet. Die Gutachter:innen nehmen bei den Lehrkräften ein ausgeprägtes Engagement wahr und sind von deren Zufriedenheit beeindruckt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge greifen auf wissenschaftliches Personal (im Umfang von 52,83 VZÄ) und nicht-wissenschaftliches Personal (im Umfang von 71,78 VZÄ) der Hochschule im Bereich Wissensmanagement, Studiengangmanagement, Prüfungsbüro, Studienberatung, IT, Marketing etc. zurück.

Die verschiedenen Standorte der MSH in Hamburg umfassen mehr als 25.000 qm ausgestattete Büro-, Seminar- und Praxisräume. Die Hochschule verfügt über verschiedene umfangreich und

modern ausgestattete Laboratorien: Sport-Lab, Ergometrie-Lab, Biomechaniklabor, Krafraum, KGG-Raum (Krankengymnastik am Gerät), Analyse-Raum. Alle Räume ermöglichen die Demonstration und das angeleitete wie auch selbstständige Üben von allen relevanten sportwissenschaftlichen/leistungsdiagnostischen praktischen Fertigkeiten und Methoden. Im Bachelorstudengang beispielsweise erfahren die Studierenden schon ab dem zweiten Semester im Rahmen von methodisch-praktischen Übungen Methoden und Anwendungen in der Leistungsdiagnostik und in der Trainingssteuerung. Zudem werden die angewandten Methoden und Mittel sowohl unter Laborbedingungen als auch im Feld eingesetzt, um eine bestmögliche Vorbereitung auf berufliche Anforderungen zu gewährleisten.

Mit dem Campus-Management-System TraiNex steht Studierenden und Lehrenden ein virtueller Campus zur Verfügung, der alle notwendigen Ressourcen bereitstellt. Studierende können alle allgemeinen und studiengangbezogenen Ordnungen und Regelungen als auch eigene Noten und Erfolgsquoten einsehen. Zudem werden sie per TraiNex-Mail regelmäßig über Aktivitäten der Hochschule informiert. Lehrende erhalten Leitfäden, Richtlinien und u.a. Dokumente aus dem Bereich Studium und Lehre über TraiNex.

Die MSH verfügt über eine wissenschaftliche Fachbibliothek ohne Archivierungsauftrag. Die Bestände sind als Freihandbibliothek aufgestellt. Der Bestand beläuft sich derzeit auf ca. 18.000 Medien. Die Testothek mit rund 300 Testverfahren ist in den Bibliotheksbestand integriert und über den Online-Katalog recherchierbar. Das Datenbankangebot besteht aus den hochschuleigenen Online-Katalogen und den derzeit verwendeten E-Book-Plattformen MiliBib und ProQuest Ebook Central. Die Fachdatenbanken, ebenso die E-Book-Plattformen, sind für alle Nutzenden unabhängig ihres derzeitigen persönlichen Standortes jederzeit auch außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule durch den hochschuleigenen VPN-Client (Virtual Private Network) nutzbar. Die Studierenden und Lehrenden der MSH haben weiterhin die Möglichkeit, alle wissenschaftlichen Bibliotheken Hamburgs zu nutzen. Die Kooperationen mit wissenschaftlichen Bibliotheken und die Öffnungszeiten der Bibliothek sowie der Bestand und die geplante Entwicklung der Testverfahren, Fachdatenbanken, Ausbau des E-Book-Angebotes und Fachzeitschriften der Hochschulbibliothek werden ausführlich im Bibliothekskonzept dargestellt.

Die Servicezeiten der Bibliothek sind montags bis freitags von 09:00 bis 19:00 Uhr. Zu den Blockphasen ist die Bibliothek zusätzlich am Samstag zwischen 10:00 und 15:00 Uhr besetzt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen konnten sich vor Ort von der guten Ausstattung der Hochschule überzeugen. Weiterhin nehmen sie die Bemühungen der Hochschule, die räumlich-sächliche Ausstattung kontinuierlich zu verbessern, positiv zur Kenntnis. Auch die in dem Gespräch anwesenden Studierenden zeigen sich zufrieden mit der Ausstattung an der Hochschule.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Stipendien an der Hochschule. Die Hochschule führt aus, dass es ein Gesamtstipendienprogramm für die Hochschule mit einem festen Budget gibt. Die Stipendien gehen an alle Studierenden. Pro Semester werden etwa zehn bis zwölf Stipendien vergeben. Die Studierenden fühlen sich auf Nachfrage gut über das Stipendienprogramm informiert und verweisen auf die Ausführungen auf der Website der MSH. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen halten die räumlich-sächliche Ausstattung sowie die Ausstattung mit nicht-wissenschaftlichem Personal für angemessen, ebenso die Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Prüfungsformen sind in den §§ 8 und 9 der RPO definiert und geregelt; der Umfang und die Dauer der Prüfungen sind angegeben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Insgesamt absolvieren die Studierenden in dem Studiengang 27 Prüfungen. Die Prüfungsverteilung je Semester ergibt sie wie folgt:

Prüfungsform	Anzahl je Semester					
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Präsentation	1	1	1	4		
Referat	1	1				2
Lehrprobe		1	1			
Klausur	3	1	2			
Studienarbeit		2		1		1
Projekt				1		
Bericht					1	
Bachelorarbeit mit Kolloquium						1
Wahlpflichtmodulspezifisch			1			
GESAMT	5	6	5	6	1	4

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen dienen nach Einschätzung der Gutachter:innen der Feststellung, ob die formulierten Lernziele erreicht wurden. Sie schätzen die Prüfungen als modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt:

Studiengang 02

Sachstand

Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Insgesamt absolvieren die Studierenden in dem Studiengang 17 Prüfungen: drei Klausuren, zwei mündliche Prüfungsgespräche, ein Referat, sechs Präsentationen eine Lehrprobe, einen Bericht, eine Studienarbeit, eine modulspezifische Prüfung bezogen auf das Wahlpflichtfach sowie die Masterarbeit mit Kolloquium. Im ersten Semester leisten die Studierenden vier Prüfungen ab, im zweiten Semester fünf Prüfungen, im dritten Semester drei Prüfungen, im vierten Semester vier Prüfungen und im fünften Semester zwei Prüfungen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen dienen nach Einschätzung der Gutachter:innen der Feststellung, ob die formulierten Lernziele erreicht wurden. Sie schätzen die Prüfungen als modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Neben der individuellen fachlichen Betreuung durch die Lehrenden und die allgemeine Studienberatung finden die Studierenden in mehreren Einrichtungen der Hochschule Unterstützung. Studieninteressierte erhalten Beratung und Begleitung im Bewerbungsprozess vom Bewerbungsmangement. Der Studierendenservice berät zur Studienorganisation, zur -finanzierung sowie zum Thema Vereinbarkeit von Studium und Familie. Die Serviceeinrichtung Studium und Lehre hält Informationen zur Studienverlaufsplanung bereit und berät in Konfliktfällen zwischen Studierenden und Lehrenden. Beim Prüfungswesen erhalten die Studierenden Informationen zur Prüfungsplanung sowie individuelle Beratung in Bezug auf Prüfungen, Härtefallregelungen o. ä. Die Seminargruppenleiter:innen führen regelmäßige Kohortengespräche durch und bieten fachliche Beratung an.

Nicht bestandene Modulprüfungen können gemäß § 13 Abs. 1 RPO zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit können bei Nichtbestehen gemäß § 21 Abs. 6 der jeweiligen RPO einmal wiederholt werden, in begründeten Ausnahmefällen zweimal.

Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Das Semester wird in die Abschnitte Vorlesungszeit, Prüfungszeitraum und Nachprüfungszeitraum eingeteilt. Diese Zeiträume sind zwischen dem Prüfungswesen und der Stundenplanung abgestimmt. Zu Beginn eines jeden Semesters gibt es eine veröffentlichte Stundenplanung für jeden Studiengang und jeden Studienkurs. Dadurch wird die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sichergestellt.

Zudem wird an der MSH ein sogenannter akademischer Kalender geführt, der alle Zeiträume mit einem Vorlauf von mindestens drei Semestern darstellt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Zuordnung zum Kompetenzfeld der Module hervorgeht. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters oder binnen zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für unterschiedliche Problemlagen der Studierenden stehen Betreuungs- und Beratungsangebote zur Verfügung. Studierende können den unmittelbaren Kontakt mit Lehrenden suchen. Die Studierenden bestätigen im Gespräch die gute Betreuung.

Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule einen verlässlichen und planbaren Studienbetrieb organisiert und dass die Bedürfnisse der Studierenden wahrgenommen werden. Prüfungsphasen überschneiden sich in der Regel nicht mit Lehrveranstaltungen. Der im Modulhandbuch hinterlegte Arbeitsaufwand sowie die Prüfungsbelastung erscheinen den Gutachter:innen plausibel und angemessen. Die Module dauern maximal zwei aufeinanderfolgende Semester. Die Prüfungsdichte und -organisation halten die Gutachter:innen ebenfalls für adäquat und belastungsangemessen. Die frühzeitige zeitliche Planung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen und deren zuverlässige Umsetzung werden als hilfreich empfunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Im Masterstudiengang, der in Teilzeit angeboten wird, finden die Lehrveranstaltungen an drei Blockwochen im Semester jeweils von Montag bis Freitag (1. und 2. Semester) und jeweils Montag bis Donnerstag (3. und 4. Semester) mit in der Regel acht Lehrveranstaltungen pro Tag statt. Die Prüfungsleistungen werden zum Teil in einer Prüfungswoche erbracht.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Zuordnung zum Kompetenzfeld der Module hervorgeht. Das Curriculum des Masterstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters oder binnen zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Im ersten und zweiten Semester werden jeweils 25, im dritten und vierten Semester werden jeweils 20 CP vergeben. Auf das fünfte Semester entfallen 30 CP.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für unterschiedliche Problemlagen der Studierenden stehen Betreuungs- und Beratungsangebote zur Verfügung. Studierende können den unmittelbaren Kontakt mit Lehrenden suchen. Die Studierenden bestätigen im Gespräch die gute Betreuung.

Die Gutachter:innen thematisieren den Umfang des fünften Semesters im Hinblick auf die Studierbarkeit. Die Hochschule erläutert, dass das Praktikum mit der Erstellung der Masterarbeit verknüpft ist. Die Hochschule informiert die Studierenden über den zu erbringenden Workload im Studiengang, insbesondere den Zeitaufwand im 5. Semester. Ferner werden die Studierenden auf die flexible zeitliche Handhabung des Praktikums hingewiesen, um das 5. Semester zu entlasten. Die Gutachter:innen können die Ausführungen nachvollziehen und sehen die Studierbarkeit insgesamt als gegeben an. Gleichwohl empfehlen sie die Evaluationsergebnisse des Workloads – insbesondere des fünften Semesters – zu beobachten.

Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule einen verlässlichen und planbaren Studienbetrieb organisiert und dass die Bedürfnisse der Studierenden wahrgenommen werden. Prüfungsphasen überschneiden sich in der Regel nicht mit Lehrveranstaltungen. Der im Modulhandbuch hinterlegte Arbeitsaufwand sowie die Prüfungsbelastung erscheinen den Gutachter:innen plausibel und angemessen. Die Module umfassen maximal zwei aufeinanderfolgende Semester. Die Prüfungsdichte und -organisation halten die Gutachter:innen ebenfalls für adäquat und belastungsangemessen. Die frühzeitige zeitliche Planung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen und deren zuverlässige Umsetzung werden als hilfreich empfunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

Die Evaluationsergebnisse des Workloads im Studiengang - insbesondere des fünften Semesters - sollten beobachtet werden.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

./.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Dieses Kriterium hat für den Bachelorstudiengang keine Relevanz.

Studiengang 02

Sachstand

Der Masterstudiengang „Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung“ ist als Teilzeitstudium konzipiert. Für das Absolvieren des Studiums werden 120 CP vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Die Lehrveranstaltungen finden in drei Blockwochen im Semester mit in der Regel acht Lehrveranstaltungen pro Tag statt. Die Prüfungsleistungen werden zum Teil in einer Prüfungswoche erbracht.

Die terminliche Fixierung und der Semesterablauf inklusive Prüfungszeitraum, Terminierung der Prüfungsleistungen und die zu erwartende Arbeitsbelastung werden den Studierenden mit ausreichender Vorlaufzeit kommuniziert, um eine individuelle Planung zu ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden erläutern im Gespräch über die Organisation des Teilzeitstudiums, dass die Blockwochen und die Behandlung eines Themas sehr mühsam sind. Die Studierenden äußern den Vorschlag, die vorhandenen Blockwochen zu kürzen und dafür eine vierte Blockwoche einzuführen. Die Gutachter:innen nehmen die Anmerkungen der Studierenden zur Kenntnis und regen an, die Organisation der Blockwochen im Gespräch mit den Studierenden zu überdenken.

Insgesamt sehen die Gutachter:innen die Teilzeitform als gut abgebildet und das Teilzeitstudium als nachvollziehbar beschrieben an. Das Studium in Teilzeit ist nach Ansicht der Gutachter:innen so gestaltet, dass es neben einer eingeschränkten Berufstätigkeit studierbar ist. Die Präsenzveranstaltungen finden in Blockphasen an der MSH statt. Termine werden bekannt gegeben und veröffentlicht. Die Selbstlernphasen dienen der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, dem selbstständigen Bearbeiten von Übungsaufgaben sowie dem Literaturstudium. Die Lehrenden geben dabei Hilfestellungen und Anleitungen. Das Selbststudium wird auch durch die E-Learning-Umgebung unterstützt. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand wird als angemessen eingeschätzt

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Organisation des Teilzeitstudiums sollte geprüft werden. Ggf. sollten die drei Blockwochen gekürzt und dafür um eine vierte Blockwoche ergänzt werden.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den Studiengängen sowie deren didaktischen Weiterentwicklung:

Die Studiengänge unterliegen einer fortlaufenden Weiterentwicklung. Änderungen und Anpassungen in den Modulhandbüchern, Anpassung von Studienabläufen, Aktualisierungen der Literatur, Implementierung von interdisziplinären, interprofessionellen und forschungsbasierten Lehr- und Lerninhalten, Lehr- und Lernmethoden sowie wissenschaftliche und gesellschaftsrelevante Aktualisierungen werden durch die Professor:innen und Lehrenden der Module erarbeitet und innerhalb der Fakultät abgestimmt.

Die fachlich wissenschaftliche Aktualität der Lehre wird durch die eigene Forschungstätigkeit der Lehrenden, durch Weiterbildungen, Konferenzteilnahme und interkollegialen Austausch sichergestellt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Zur Aktualisierung der Modulhandbücher legt die Hochschule dar, dass die Aktualität der Inhalte kontinuierlich geprüft werde und Überarbeitungen jährlich in Kraft treten. Größere Veränderungen werden im Akkreditierungszeitraum vorbereitet und zur Reakkreditierung umgesetzt.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Sportwissenschaft. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

An der MSH besteht ein Qualitätsmanagementsystem, das sich an den Kriterien der EFQM (European Foundation for Quality Management) orientiert und laufend weiterentwickelt wird. In ihrem Konzept zum Qualitätsmanagement beschreibt die Hochschule in allen Dimensionen des EFQM-Modells die Bestandteile und Maßnahmen, die zur Zielerreichung der Qualitätsziele geplant sind. Verantwortlich für das Qualitätsmanagement und die Formulierung der Strategie und der Ziele ist das Rektorat. Ebenso werden alle Verantwortlichen der Hochschule und auch die Studierenden auf allen Ebenen in qualitätssichernde Prozesse eingebunden.

Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung werden gemäß dem PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act) geplant, evaluiert und dokumentiert. Gesprächsrunden zur Selbstbewertung sowie Qualitätszirkel finden regelmäßig statt.

Um Verbesserungspotenziale zu erkennen, werden verschiedene Evaluationsinstrumente zur Qualitätssicherung eingesetzt, die sich zudem am Student-Life-Cycle orientieren. Zu evaluierende Zielgruppen sind die Erstsemester, Studierende aller Studiengänge sowie die Absolvierenden. Am Ende jedes Semesters werden Lehrveranstaltungen evaluiert. Zusätzlich werden zur Semestermitte formative Evaluationen durchgeführt, bei denen von den Studierenden eingebrachte Kritikpunkte direkt besprochen und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung abgeleitet werden.

Die jährlichen Evaluierungsberichte dokumentieren die Ergebnisse der Evaluationen zu Studium, Lehre, Workload, Praktikum und Verbleib der Absolvent:innen semesterweise und studiengangspezifisch. Dazu zählen auch sogenannte Wirksamkeitstabellen, die die konkreten Maßnahmen und Veränderungen für ermittelte Qualitätsdefizite zeigen. Die Vollversion des Evaluierungsberichts steht hochschulintern zur Verfügung und ist Ausgangspunkt für die Qualitätsentwicklung einzelner Studienprogramme. Statistische Daten zum Studiengang und Anmeldezahlen, Abbruchzahlen sowie Absolvent:innenzahlen werden ebenfalls erfasst.

Die Praxisphase wird in jedem Semester der Qualitätssicherung unterzogen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Die Gutachter:innen stellen fest, dass an der Hochschule bei allen Absolvent:innen Alumnibefragungen durchgeführt werden. Diese inkludieren Fragen nach dem Verbleib der Absolvent:innen und nach der Anwendbarkeit des Gelernten im beruflichen Kontext. Neben den formalen Rückmeldungen sind die Studiengangsleitungen in der Regel gut mit den Absolvent:innen vernetzt und erhalten so auch informelles Feedback. Die Gutachter:innen zeigen sich damit zufrieden.

Im Weiteren führt die Hochschule den Ablauf der Lehrveranstaltungsevaluationen und die Mechanismen, den Beteiligten die Ergebnisse zur Verfügung zu stellen, aus. Über die Plattform Trainex werden im Evaluationszeitraum (Ende der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn der Prüfungsphase) die Evaluationsbögen den Studierenden zur Verfügung gestellt. Nach dem Ende des Evaluationszeitraums erhalten die Dozent:innen Einblick in das Evaluationsergebnis, sodass sie in der Lage sind, Anpassungen an der eigenen Lehre vorzunehmen. Die Dekan:innen der Fakultät haben ebenfalls zeitnah Einblick in die Ergebnisse und können so bei Bedarf das Gespräch mit der Lehrkraft suchen. Weiterhin werden die Ergebnisse im Rahmen des Qualitätsmanagements in Evaluationsberichten zusammengefasst; hier werden auch Qualitätsdefizite und abgeleitete Maßnahmen in Wirksamkeitstabellen erfasst. Zu Beginn des folgenden Semesters erhalten die Studierenden Einblick in die Evaluationsergebnisse durch ein mündliches Feedback der Studiengangsleitung. Überdies finden auch informelle Besprechungen zur Bewertung der Module und Lehrveranstaltungen während des Semesters innerhalb der Lehrveranstaltungen statt, sodass bei Bedarf zeitnahe Modifikationen durchgeführt werden können. Die Studierenden bestätigen dieses Vorgehen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist damit ein gut funktionierendes Evaluationssystem in Betrieb.

Die Hochschule erläutert, dass zur Verbesserung der Befragungen sowie zur Erhöhung des Rücklaufs das Evaluationswesen an der MSH im Sommersemester 2022 überarbeitet wurde. Dazu zählt auch, dass standardisierte Erinnerungen an die Befragten eingerichtet wurden. Die Gutachter:innen begrüßen dieses Vorgehen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Überdies werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt.

Studiengang 01

Sachstand

Die Hochschule beschreibt in der Anlage „Umgang mit Empfehlungen und Auflagen“ wie mit den Empfehlungen und Auflagen aus der letzten Akkreditierung umgegangen wurde. Änderungen bzw. Anpassungen des Curriculums und Entwicklungen im Studiengang sind auch der Wirksamkeitstabelle im Rahmen des Evaluationsberichts zu entnehmen.

Im Evaluationsbericht sind ebenfalls Angaben zum Verbleib der Studierenden zu finden. Aufgrund des geringen Rücklaufs können allerdings die Rückschlüsse nur aus Gesprächen mit Absolvierenden gemacht werden. Einige konnten Ihr Praktikum im 5. Semester nutzen, um einen Verbleib in der Institution zu erreichen (z.B. Olympiastützpunkt, Behörde). Einige Studierende haben sich im Bereich von Gesundheit und Fitness selbstständig gemacht oder sind in Teilleitungsposition eingestiegen (z.B. Personal Training, Fitnessstudioketten, Gesundheitseinrichtungen). Eine geringe Anzahl Absolvierender hat sich für ein weiterqualifizierendes Studium entschieden (u.a. an

der MSH im Bereich Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung). Die Tabelle „Studiendauer“ zeigt, dass von 18 Absolvent:innen 16 das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Weiterhin erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Abbrecherquote im Bachelorstudien-gang. Die Hochschule erläutert, dass der Studiengang im Jahr 2019 gestartet ist. Im ersten Jahr-gang haben im ersten Semester direkt zehn Studierende das Studium wieder abgebrochen, ohne dass die Gründe hierfür ersichtlich wurden. Insgesamt gab es in dieser Kohorte 13 Studienabbre-cher:innen. Die Hochschule erläutert weiter, dass sich die Anzahl der Studienabbrüche in den folgenden Kohorten auf „normalem Niveau“ bewegt. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit den Ausführungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Die Hochschule beschreibt in der Anlage „Umgang mit Empfehlungen und Auflagen“ wie mit den Empfehlungen und Auflagen aus der letzten Akkreditierung umgegangen wurde. Änderungen bzw. Anpassungen des Curriculums und Entwicklungen im Studiengang sind auch der Wirksam-keitstabelle im Rahmen des Evaluationsberichts zu entnehmen.

Bisherige Absolvent:innen mündeten in folgende Berufsfelder: Leistungsdiagnostik, Rehabilita-tion, Forschung, Medizin, Lehre.

Die Tabelle „Abschlussquote“ zeigt, dass alle Studierenden, die im WS 2020/2021 immatrikuliert wurden, ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. in der Regelstudienzeit plus ein Semester ab-geschlossen haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Förderung der Gleichstellung wird als umfassende Querschnittsaufgabe in Forschung, Lehre und Studium sowie auf allen Entscheidungsebenen der Hochschule aufgefasst. Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, das neben Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit auch Maßnahmen zur Chancengleichheit in Hinblick auf Studierende mit Behinderung oder chro-nischer Erkrankungen beschreibt. Dies umfasst das Gender Mainstreaming, das Bekenntnis zu den Grundsätzen der Antidiskriminierung und zur Herstellung von Chancengleichheit.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 7 Abs. 4 RPO beschrieben.

Studiengangübergreifende Bewertung

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der beiden Studiengänge umgesetzt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24(2) Studienakkreditierungsverordnung an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) vom 06.12.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Kuno Hottenrott, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Billy Sperlich, Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Prof. Dr. Gerd Thienes, Universität Vechta

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Jan Geishendorf, Sana Kliniken Leipziger Land

c) Vertreter:in der Studierenden

Arno Luis Fischer, Medical School Berlin - Hochschule für Gesundheit und Medizin (MSB)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht" STIFTUNG
Akkreditierungsrat

Studiengang: Sportwissenschaft
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RStZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RStZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RStZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in % ¹⁾	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in % ¹⁾	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in % ¹⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023 ¹⁾											
WS 2022/2023	58	17									
SS 2022											
WS 2021/2022	41	10									
SS 2021											
WS 2020/ 2021	37	10									
SS 2020											
WS 2019/ 2020	33	5	16	2	48%	17	1	52%	18	1	55%
SS 2019											
WS 2018/2019											
Insgesamt	169	42	16	2	9%	17	1	10%	18	1	11%

¹⁾ Die hier hinterlegte Formel teilt die tatsächlichen Absolvierenden durch alle Studienanfänger:innen. In die Berechnung fließen ebenfalls alle Studienanfänger:innen ein, die das Studium noch nicht in RStZ beendet haben können. Gleiches gilt für die Abschlussquote RStZ +1 und RStZ +2. Im Selbstbericht wird die Abschlussquote so dargestellt, dass die Studienanfänger:innen nicht ausgewiesen werden, welche noch nicht in RStZ abgeschlossen haben können.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RStZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RStZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

STIFTUNG
Erfassung "Notenverteilung" Akkreditierungsrat

Studiengang: Sportwissenschaft
Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023					
SS 2022	5	11	2	0	0
WS 2021/2022					
SS 2021					
WS 2020/ 2021					
SS 2020					
WS 2019/ 2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
Insgesamt	5	11	2	0	0

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

3) Es handelt sich um Nachzügler, da das Semester noch nicht abgeschlossen ist.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Sportwissenschaft

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023					
SS 2022	18	1	1	0	18
WS 2021/2022					
SS 2021					
WS 2020/ 2021					
SS 2020					
WS 2019/ 2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)


semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in % ¹⁾	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in % ¹⁾	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in % ¹⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023 ¹⁾											
WS 2022/2023	17	3									
SS 2022											
WS 2021/2022	12	7									
SS 2021											
WS 2020/ 2021	11	4	9	3	82%	9	3	82%	/	/	
SS 2020											
WS 2019/ 2020											
SS 2019											
WS 2018/2019											
Insgesamt	40	14	9	3	23%	9	3	23%	0	0	0%

¹⁾ Die hier hinterlegte Formel teilt die tatsächlichen Absolvierenden durch alle Studienanfänger:innen. In die Berechnung fließen ebenfalls alle Studienanfänger:innen ein, die das Studium noch nicht in RSZ beendet haben können. Gleiches gilt für die Abschlussquote RSZ + 1 und RSZ + 2. Im Selbstbericht wird die Abschlussquote so dargestellt, dass die Studienanfänger:innen nicht ausgewiesen werden, welche noch nicht in RSZ abgeschlossen haben können.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

STIFTUNG
Akkreditierungsrat 

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023	6	3	0	0	0
SS 2022					
WS 2021/2022					
SS 2021					
WS 2020/ 2021					
SS 2020					
WS 2019/ 2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
Insgesamt	6	3	0	0	0

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

3) Es handelt sich um Nachzügler, da das Semester noch nicht abgeschlossen ist.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Sportwissenschaft: Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023	9	0	0	0	9
SS 2022					
WS 2021/2022					
SS 2021					
WS 2020/ 2021					
SS 2020					
WS 2019/ 2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.03.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	16.10.2023
Zeitpunkt der Begehung:	21.03.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labore, Unterrichts- und Aufenthaltsräume,

Studiengang 01

Erstakkreditiert am:	Von 20.09.2018 bis 30.09.2024
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS

Studiengang 02

Erstakkreditiert am:	Von 20.09.2018 bis 30.09.2024
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

